



RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Auszug aus dem Jahresbericht 2021

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushalts- rechnung 2019

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 1 Bestätigung der Landeshaushaltsrechnung 2019

Der Rechnungshof hat bei der stichprobenweisen Prüfung

- keine wesentlichen Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung 2019 und den Büchern sowie in anderen Nachweisen aufgeführten Beträgen und Angaben festgestellt, die für die Entlastung von Bedeutung sein könnten,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht belegt waren.

Bei der dem Rechnungshof aufgegebenen Prüfung¹ wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

1 Belegprüfung

Nach den Ergebnissen der stichprobenweisen Prüfung fehlten in mehreren zahlungsbegründenden Unterlagen die Feststellungsvermerke zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. In wenigen Fällen wurden die Feststellungen nicht von der hierzu befugten Person ausgeübt. Außerdem wurden Ausgaben, die dem Haushaltsjahr 2020 zuzuordnen gewesen wären, zulasten des Haushaltsjahres 2019 gebucht und teilweise auch vor Fälligkeit geleistet.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die aufgezeigten Mängel von den in die Erhebungen einbezogenen Dienststellen abgestellt werden.

2 Schulden

2.1 Stichtagsbezogene Verschuldung

Die Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. März 2020 über den Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember 2019 weist für Rheinland-Pfalz eine Gesamtverschuldung von 29.209,3 Mio. € aus. In der Haushaltsrechnung des Landes ist eine Gesamtverschuldung von 31.421,2 Mio. € dargestellt. Unter Berücksichtigung der nach dem 31. Dezember 2019 zulasten des abgeschlossenen Haushaltsjahres 2019 gebuchten Kreditaufnahme von 2.242,9 Mio. € zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs ergibt sich eine Differenz von 31 Mio. €.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, in der Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen seien BAföG-Darlehen von 35,2 Mio. € enthalten, die in der Schuldenübersicht der Haushaltsrechnung des Landes nur nachrichtlich aufgeführt würden. Bei der danach verbleibenden Differenz von 4,2 Mio. €² handele es sich um den seit 2017 aufgetretenen und bislang noch ungeklärten Unterschiedsbetrag³.

¹ Art. 120 Abs. 2 Verfassung für Rheinland-Pfalz, §§ 89 Abs. 2 und 97 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO).

²

29.209,3 Mio. €	Verschuldung des Landes 2019 gemäß Übersicht des Bundesfinanzministeriums
+ 2.242,9 Mio. €	Abschlussbuchung zulasten 2019
- 35,2 Mio. €	BAföG-Darlehen
= 31.417,0 Mio. €	Zwischensumme
- 31.421,2 Mio. €	Schuldenstand laut Haushaltsrechnung 2019 (ohne aufgeschobene Anschlussfinanzierung aus vorübergehenden Tilgungen von Altschulden aufgrund des Aufwuchses der Ausgabereste)
≙ - 4,2 Mio. €	verbleibende Differenz

³ Vgl. Beitrag Nr. 1, S. 17 des Jahresberichts 2020 (Drucksache 17/11300).

2.2 Landesbetriebe

Während sich die Verschuldung des Kernhaushalts von 2016 bis 2019 um fast 6,6 Mrd. € verringerte, blieben die Schuldenstände der Landesbetriebe Liegenschafts- und Baubetreuung mit 675,5 Mio. € sowie Mobilität mit 2.241,5 Mio. € unverändert. Bei den Landesbetrieben dürfen seit 2019 keine neuen Nettokreditaufnahmen veranschlagt werden.⁴

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, die Frage nach einer Tilgung der Schulden bei den Landesbetrieben stelle sich aufgrund der aktuellen, coronabedingten Haushaltssituation kurz- bis mittelfristig nicht. Die dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung zur Verfügung stehenden Betriebsmittel⁵ seien aus nicht verausgabten Investitionsmitteln entstanden und würden zur Finanzierung insbesondere von Hochschulbaumaßnahmen benötigt. Auch dem Landesbetrieb Mobilität sei es nicht möglich, die Tilgung endfälliger Kredite aus den laufenden Pachtzahlungen zu übernehmen.

2.3 Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden

Das Landeshaushaltsgesetz 2019/2020 sieht vor, dass Rücklagen bis zu ihrer Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden können. Soweit dadurch oder aus sonstigen Gründen die bestehende Kreditermächtigung für die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden noch nicht beansprucht werden muss, kann sie in die folgenden Haushaltsjahre übertragen werden.⁶

Der Rechnungshof erachtet es für erforderlich, einen Hinweis auf den Anteil der auf die Anschlussfinanzierung auslaufender Altschulden entfallenden Kreditermächtigung z. B. im Kreditfinanzierungsplan aufzunehmen und auch in der Haushaltsrechnung die Höhe der aufgeschobenen und/oder nachgeholten Anschlussfinanzierung aufzuzeigen.

Das Ministerium hat zugesagt, die Höhe der aufgeschobenen und/oder nachgeholten Anschlussfinanzierung in der Haushaltsrechnung auszuweisen.⁷ Hinsichtlich eines Ausweises im Haushaltsplan werde für den Haushalt 2022/2023 geprüft, ob und ggf. in welcher Form ein Ausweis sinnvoll sei.

3 Ausgabereste

3.1 Soll-Abschluss

Das Land Rheinland-Pfalz räumte bisher dem Soll-Abschluss Vorrang ein. Hierbei werden neben den kassenmäßigen Ergebnissen (Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben) auch die in das Folgejahr zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste ausgewiesen. Zum Ausgleich der Ausgabereste wurde bisher regelmäßig ein Einnahmerest bei den Kreditaufnahmen gebildet.

Der Soll-Abschluss wurde im Entwurf einer Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz 1971 damit begründet, dass die Deckung der Ausgabereste gesichert sei und

⁴ Drucksache 17/5100 S. 4 und 9.

⁵ Der Landesbetrieb führte aus seinem Betriebsmittelkonto zum Teil hohe Zinszahlungen an den Kernhaushalt ab. Die Zahlungen beliefen sich beispielsweise für August bis November 2019 auf mehr als 50.000 € monatlich.

⁶ § 2 Abs. 12 Landeshaushaltsgesetz 2019/2020.

⁷ In dem Haushaltsabschluss 2019 ist ein Bestand der aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen von mehr als 1.522 Mio. € aus der Nutzung der Liquidität aus Rücklagen und Sondervermögen (1.306 Mio. €) sowie aus vorübergehenden Tilgungen aufgrund des Aufwuchses der Ausgabereste (216,2 Mio. €) aufgeführt.

kein besonderes Vergabeverfahren hierfür vorgesehen werden müsse. Seine Beibehaltung sei auch deshalb gerechtfertigt, weil aufgrund des Fälligkeitsprinzips zu erwarten sei, dass die Ausgabereste zukünftig geringer gehalten werden könnten.⁸

Die Erwartung, dass sich die Ausgabereste verringern, erfüllte sich nicht. Sie stiegen von 2011 bis 2019 um fast 1,4 Mrd. € auf 2,1 Mrd. €⁹.

Bei einer Umstellung auf einen Ist-Abschluss entsprechend der Praxis des Bundes und der meisten anderen Länder müssten zur Deckung von Ausgaberesten Mittel in der für erforderlich gehaltenen Höhe veranschlagt werden.

Das Ministerium hat unter Hinweis auf eine mit dem Rechnungshof 2018 vorgenommene Abstimmung erklärt, es untersuche mittelfristig, ob eine Umstellung auf einen Ist-Abschluss vorzugswürdig sei. Erfahrungen des Bundes und anderer Länder mit Ist-Abschlüssen und der Bewirtschaftung von Ausgaberesten würden auch unter Berücksichtigung des technischen und verwaltungsmäßigen Umstellungsaufwandes sowie der Anwendung der neuen Schuldenregel ausgewertet. Ein Untersuchungsergebnis liege noch nicht vor.

3.2 Eigenkapitalausstattung der Investitions- und Strukturbank (ISB)

Im Hinblick auf die ursprünglich vom Land geplante Eigenkapitalausstattung für die ISB war ein Ausgabereist von 40 Mio. € zunächst in das Haushaltsjahr 2018 und anschließend in das Haushaltsjahr 2019 übertragen worden. Die Resteübertragungen waren nach Auffassung des Rechnungshofs nicht erforderlich, da die stillen Vorsorgereserven der ISB vorrangig zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung herangezogen werden können.

Das Ministerium hat ausgeführt, der Ausgabereist sei noch nicht in Abgang gestellt worden. Er sei auch im Zusammenhang mit den zu Beginn der Corona-Pandemie noch nicht vollständig absehbaren Folgen nochmals nach 2020 übertragen¹⁰ und weiter gesperrt worden.

Der Rechnungshof hat auf die grundsätzlich begrenzte Verfügbarkeit klassischer Ausgabereiste¹¹ hingewiesen. Danach sollte, soweit die Mittel nicht in Anspruch genommen werden, spätestens im Rahmen der Erstellung der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2020 eine abschließende Entscheidung über die empfohlene In-Abgang-Stellung und ggf. über eine erneute Veranschlagung herbeigeführt werden.

3.3 Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder

Bei Kapitel 15 02 Titel 632 01 „Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder“ war ein Ausgabereist von fast 5.432.000 € gebildet worden, der in das Haushaltsjahr 2020 übertragen wurde. Ein Vermerk, nach dem die Ausgaben übertragen werden können, war bei der vorgenannten Haushaltsstelle nicht angebracht.

Das Ministerium hat mitgeteilt, mit der Änderung des Landeshaushaltsgesetzes zum Doppelhaushalt 2019/2020 im Bereich der Zweckgebundenheit sei die gesetzliche Möglichkeit einer Resteverstärkung durch die Einnahmen bei Titel 232 01 „Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten“ negiert worden. Dies sei bei der Restebewilligung 2019 fälschlicherweise nicht berücksichtigt worden, werde jedoch durch eine entsprechende Sperrverfügung nachgeholt.

⁸ Drucksache 7/316 S. 55.

⁹ Vgl. hierzu Beitrag Nr. 2 - Abwicklung des Landeshaushalts 2019 - Teilziffer 6 dieses Jahresberichts.

¹⁰ Im ersten Nachtrag 2020 waren 50 Mio. € zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der ISB veranschlagt worden. Zusammen mit dem Ausgabereist von 40 Mio. € standen damit 90 Mio. € bereit.

¹¹ § 45 Abs. 2 LHO.

4 Haushaltsflexibilisierung

4.1 Budgetierung

Die Regelungen zur Budgetierung¹² werden seit Jahren immer wieder in das Landeshaushaltsgesetz - mit geringen Modifikationen - aufgenommen und wirken insofern faktisch wie eine dauergesetzliche Regelung. Da die Erprobungsphase der Flexibilisierungsinstrumentarien der erweiterten Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit seit Längerem abgeschlossen sind und die Budgetierung zwischenzeitlich etabliert ist, sollte eine Übernahme der wesentlichen Bestimmungen in die Landeshaushaltsordnung erwogen werden.

Das Ministerium hat erklärt, es werde die Anregung des Rechnungshofs bei der nächsten Anpassung der Landeshaushaltsordnung prüfen.

4.2 Bonus-/Malus-System

Nach dem Bonus-/Malus-System können bei verschiedenen Obergruppen Ausgabereste von 65 % der nicht in Anspruch genommenen Ansätze bei einer Bonusdividende von 35 % gebildet werden. Bei den für Investitionen maßgebenden Hauptgruppen und bei einer Resteübertragung in diese Gruppen können Ausgabereste ohne Abzüge gebildet werden.

Zur Erreichung höherer Konsolidierungsbeiträge und einer Begrenzung des Restanstiegs könnte beitragen, wenn im nicht investiven Bereich Ausgabereste im Umfang von 50 % bei einer entsprechend hohen Bonusdividende gebildet und bei einer Übertragung in den investiven Bereich die Ausgabereste auf 75 % bei einer Bonusdividende von 25 % begrenzt würden.

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Prozentsatz bei der Bonusdividende sei bereits 2014 erhöht worden. Die Praxis zu dieser Erhöhung könne noch eine Weile beobachtet werden. Gleichwohl werde nicht ausgeschlossen, dass das Bonus-/Malus-System bei Gelegenheit evaluiert werde, auch im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Schuldenregel im Haushaltsvollzug.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass angesichts der nach der aktuellen Haushalts- und Finanzplanung für die Jahre bis einschließlich 2023 erwarteten Finanzierungsdefizite die Evaluation des Bonus-/Malus-Systems zeitnah durchgeführt werden sollte. Höhere Bonusdividenden könnten zu einer Verringerung des Kreditbedarfs und damit zur Minderung der Belastungen des Landeshaushalts durch den Schuldendienst beitragen.

5 Nicht abgewickelte Verwahrungen

Nach den Nachweisungen der Landeshochschulkasse Mainz waren Ende 2019 Verwahrungen von fast 5,8 Mio. € noch nicht abgewickelt und damit nicht den zutreffenden Einnahmetiteln zugeordnet. Von den Gesamtverwahrungen entfielen knapp 5,5 Mio. € auf ein Verwahrkonto, bei dem 1.535 Buchungsfälle aus den Jahren 2016 bis 2019 nicht aufgeklärt waren.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur eingeleiteten Maßnahmen zeigten Wirkung, da die Zahl offener Verwahrfälle stark zurückgegangen sei. Anfang September 2020 seien noch 244 Buchungsfälle mit einem Gesamtbetrag von knapp 173.000 € offen gewesen. Die betroffenen Hochschulen seien aufgefordert worden, diese Zahlungen bei den zutreffenden Titeln bis zum Kassenschluss 2020 zu buchen.

¹² § 6 des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes.

6 Nicht abgerechnete Abschlagszahlungen

Den Nachweisungen der Landeskassen zufolge waren Ende 2019 noch immer zahlreiche Abschlagszahlungen nicht abgerechnet. Mehr als 700 Abschlagszahlungen über insgesamt 2 Mio. € entfielen auf die Jahre 2010 bis 2015, mehr als 3.100 Abschlagszahlungen über insgesamt 8,2 Mio. € auf die Jahre 2016 bis 2018 und fast 1.800 Abschlagszahlungen über insgesamt 5,6 Mio. € auf das Jahr 2019.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, die enorme Zahl nicht abgerechneter Abschlagszahlungen sei in den vergangenen zwei Jahren deutlich zurückgeführt worden. Eine übersichtliche Zahl von Restfällen aus den Einzelplänen 08 und 14 bestehe zu Recht. Das Fachressort zu Einzelplan 05 habe zugesagt, die vorhandenen Fälle erneut manuell aufzuarbeiten. Die zu Einzelplan 15 betroffenen Universitäten seien aufgefordert worden, den Datenbestand abschließend zu bereinigen.

7 Selbstbewirtschaftungsmittel

Die Landeshochschulkasse Mainz wies 2019 für die Hochschulen Bestände an Selbstbewirtschaftungsmitteln von insgesamt 19,7 Mio. € nach. Diese überschritten den langfristig angestrebten Wert von 200 % der Ansätze der jeweiligen Titelgruppen noch um mehr als 410.000 €. Die Hochschule Worms lag um fast 1,9 Mio. €, die Technische Hochschule Bingen um mehr als 0,9 Mio. € und die Hochschule Trier um 0,8 Mio. € über den jeweiligen Grenzwerten.

Das Ministerium hat über die Ausgabeplanungen der betroffenen Hochschulen zur Erreichung des vorgenannten Werts berichtet. Die Technische Hochschule Bingen habe Mittel von 300.000 € zum Ausgleich des Haushaltsjahres 2020 benötigt. Weitere 350.000 € würden für den Bau eines neuen Lernzentrums eingesetzt. Zudem seien 650.000 € auf Forschungskonten der Professoren gebunden. Die verantwortlichen Fachbereiche der Hochschule Trier würden den geforderten Abbau der Selbstbewirtschaftungsmittel umsetzen. Die Hochschule Worms habe 2020 aus den Selbstbewirtschaftungsmitteln freie Professorenstellen und IT-Infrastrukturmaßnahmen finanziert. Bauverzögerungen verhinderten den Abfluss von 1,5 Mio. € zuzüglich einer Reserve von 0,5 Mio. € für den Neubau eines Gebäudes.

8 Geldforderungen des Landes

8.1 Werthaltigkeit

Nach den Angaben in der Übersicht 9 der jeweiligen Haushaltsrechnungen belief sich der Bestand der Geldforderungen des Landes aus der Hingabe von Darlehen¹³ Ende 2018 auf fast 2,2 Mrd. € und Ende 2019 auf mehr als 1,6 Mrd. €. Bereits 2019 hatte das Ministerium in mehreren Fällen Forderungsbestände an die in den Übersichten der Landeskassen ausgewiesenen Beträge angepasst, sodass nur noch wenige Abweichungen bestanden.

Das Ministerium hat erklärt, die Überprüfung der Werthaltigkeit der Geldforderungen sei inzwischen abgeschlossen. Für den überwiegenden Teil der Geldforderungen hätten die seit mehreren Jahren bestehenden Differenzen bereinigt werden können. Ursachen seien Doppelbuchungen, fehlerhafte Buchungen bei Aufrechnung und Rundungsdifferenzen gewesen. In vielen Fällen blieb die Fehlersuche ohne Ergebnis, dennoch sei die durchgeführte Korrektur zum Abgleich der Geldforderungsbestände alternativlos gewesen. Zu der Position „Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen - außer Wohnungsbau -“ sei ein uneinbringlich gewordener Betrag von mehr als 1,3 Mio. € erst 2020 ausgebucht worden; die noch enthaltene Differenz von mehr als 0,8 Mio. € habe nicht geklärt werden können. Mit den vorgenommenen Buchkorrekturen blieben die von den Landeskassen verwalteten Geldbestände un-

¹³ Einschließlich allgemeine Bürgschaften und Garantien.

berührt. Sollte sich wider Erwarten herausstellen, dass eine Korrekturbuchung fehlerhaft gewesen sei, stehe dies einer möglichen Vereinnahmung im Haushalt nicht entgegen.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass realisierbare Einnahmen von der Ausbuchung von Forderungen nicht betroffen sind.

8.2 Übersicht der Landesoberkasse

Forderungszu- und -abgänge, die von der Landesoberkasse nachgewiesen wurden, stimmten nicht immer mit den Ist-Ergebnissen der Haushaltsrechnung überein. Nach den Erläuterungen der Landesoberkasse waren die Unterschiede u. a. auf Buchungen bei einem Nicht-Darlehensstiel, auf Korrekturbuchungen, auf Ausgabeabsetzungen bei Darlehensrückzahlungen sowie auf Darlehensabgänge infolge von Insolvenzverfahren und Erlasse zurückzuführen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Landesoberkasse werde künftig Abweichungen zwischen Forderungszu- und -abgängen frühzeitig und transparent darstellen. Die Kasse sei bemüht, Darlehenstilgungen möglichst bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu buchen.

9 Stellenwirtschaft

Ein Nachweis über die Inanspruchnahme der in den Stellenplänen des Landes ausgewiesenen Stellen wurde bisher nicht erstellt. In ihren Haushaltsplänen berichten andere Länder, wie z. B. Niedersachsen und Thüringen, sowie sehr detailliert der Bund über die zu einem bestimmten Stichtag besetzten Stellen.

Das Ministerium hat erklärt, die Zahl der Vollzeitäquivalente mit laufendem Grundgehalt werde im Budgetbericht ausgewiesen. Diese Zahl sei als finanzielle Steuerungsgröße in vielen Kontexten besser geeignet als die Ist-Besetzung zu den Stellenplänen. Ein zusätzlicher Ausweis der Ist-Besetzung im Haushaltsplan würde diesen erheblich aufblähen und unter Umständen unübersichtlich machen.

Hierzu bemerkt der Rechnungshof, dass die Angabe im Budgetbericht des Landes über die Zahl der Vollzeitäquivalente einen Nachweis über den Vollzug des Stellenplans nicht ersetzen kann. Er teilt die Auffassung, dass der Haushaltsplan für einen solchen Nachweis nicht der richtige „Ort“ ist. Die Haushaltsrechnung ist im Hinblick auf ihre Funktion als Spiegelbild des Haushaltsplans (Stellenplans) besser geeignet, um über die Inanspruchnahme der bewilligten Stellen zu berichten. Insbesondere eine dem Haushaltsplan des Bundes entsprechende detaillierte kapitelweise Gegenüberstellung bewilligter und besetzter Stellen enthält zur Ausführung des Stellenplans mehr Informationen als der Budgetbericht. Daher sollte in der nächsten Haushaltsrechnung ein entsprechender Soll-Ist-Vergleich aufgenommen werden.

10 Regelwerk für die Landesbetriebe zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Landesregierung sagte Anfang 2018 zu, dem Haushalts- und Finanzausschuss ein Regelwerk für die Landesbetriebe zur Abstimmung vorzulegen.¹⁴ Diese Zusage sei, wie das Ministerium der Finanzen im Oktober 2020 mitgeteilt hat, vor dem Hintergrund erfolgt, dass zuvor mit dem Rechnungshof Einvernehmen über die Ausgestaltung des Regelwerks hergestellt werden könne. Zwischenzeitlich seien für einige Landesbetriebe Bewirtschaftungsregelungen in Form eines Haushaltsvermerks umgesetzt worden.

Zur weiteren Vorgehensweise hat der Rechnungshof dem Ministerium die aus seiner Sicht notwendigen Regelungsgegenstände dargelegt. So sollten Grenzbeträge für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. erfolgsgefährdende Abweichun-

¹⁴ Drucksache 17/5220 S. 13.

gen vom Wirtschaftsplan festgelegt werden, die zu einem Nachtrag verpflichten. Zudem sollte bestimmt werden, bis zu welcher Höhe die Landesbetriebe im Vollzug von den Planansätzen ohne vorherige Einwilligung des Fachressorts bzw. des Ministeriums der Finanzen abweichen dürfen. Ferner sollten für über- und außerplanmäßige Aufwendungen Beträge festgelegt werden, die dem Landtag mitzuteilen sind. Weitergehende Regelungen können in die Erläuterungen zum Haushalts-/Wirtschaftsplan aufgenommen und soweit erforderlich mit einem Verbindlichkeitsvermerk versehen werden.

11 Liquiditätspool

Zu den Berichts-Stichtagen 30. Dezember 2019 und 25. Februar 2020 waren Einzahlungen von Teilnehmern am Liquiditätspool - sieht man von den Landesbetriebe Daten und Information sowie Landesforsten Rheinland-Pfalz ab - nicht ausgewiesen. Lediglich die Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete hatte dem Liquiditätspool Mittel entnommen, und zwar 34,6 Mio. € bzw. 23,9 Mio. €¹⁵

Ursprüngliches Ziel war es, für Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, ein zentrales Finanzmanagement einzurichten und zum Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmen einen Liquiditätspool aufzubauen.

Das Ministerium hat mitgeteilt, da auch im Bereich von Tagesgeldern ein negatives Zinsniveau vorliege und Einlagen in den Liquiditätspool marktgerecht abgerechnet würden, sei eine Einlage von Geldern für die meisten Teilnehmer nicht mehr attraktiv. Da kein Bedarf für eine Weiterführung des Liquiditätspools mehr erkennbar sei, würden die bestehenden Vereinbarungen in Abstimmung mit den bisherigen Teilnehmern sukzessive aufgehoben. Möglichkeiten der alternativen Sicherstellung des künftigen Liquiditätsbedarfs der Wiederaufbaukasse würden derzeit geprüft.

¹⁵ Landtags-Vorlage 17/6248.